

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 297/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
29.März 1971

.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch. Stelle

gesetzliche Vertreterin:

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. März 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
Bundesrichter	Dr. E c k e r
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	F o x und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom
25. Juni 1970 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

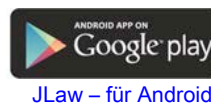
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 25. Juni 1968 und des Urteils der Vorinstanz verurteilt, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Juni 1968 an zu gewähren (Urteil vom 25. Juni 1970). Es hat festgestellt, daß die Klägerin, die wegen Geistesschwäche entmündigt ist, in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 20. Oktober 1965 als Küchenhilfe in einem Kinderheim der Inneren Mission versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist und damit die Wartezeit - 60 Versicherungsmonate - erfüllt hat. In dieser Zeit, so hat das Gericht ausgeführt, sei die Klägerin fähig gewesen, einfache Küchenarbeiten - mit verkürzter Arbeitszeit und nach entsprechender Anweisung - zu verrichten und dadurch mehr als geringfügige Einkünfte zu erzielen. Dies ergebe sich aus den Bekundungen der in der Berufungsinstanz gehörten Zeugen. Die vom Gericht eingeholten medizinischen Sachverständigen-gutachten stünden dem nicht entgegen. Die beiden Sachverständigen - Prof. Dr. Simon und Prof. Dr. Büssow - seien der Auffassung, daß die Klägerin leichte, primitive körperliche Arbeiten - wie die genannten Küchenarbeiten - in einem zeitlich begrenzten Maße habe verrichten können. Prof. Dr. Büssow habe dargelegt, daß dieses Leistungsvermögen der Klägerin während der fünf Jahre ihrer Beschäftigungszeit so weit abgesunken sei, daß sie jetzt nicht mehr in gewisser Regelmäßigkeit derartige Arbeiten verrichten könne. Durch die jahrelange Belastung mit einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit sei eine Erschöpfung des an sich schon schwachen physischen und psychischen Kräftezustandes eingetreten, der nunmehr Erwerbsunfähigkeit zur Folge habe.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, die Beklagte gleichwohl das Rechtsmittel eingelegt. Sie ist der Auffassung, daß das Urteil des Berufungsgerichts auf wesentlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Verfahrensmängeln beruhe. Insbesondere habe das Gericht die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Das Urteil stütze sich auch auf die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Simon und Prof. Dr. Büssow. Diesen Gutachten sei aber nicht zu entnehmen, daß die Klägerin zu irgendeiner Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit habe ausüben können. Das LSG hätte sich daher zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts gedrängt fühlen müssen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig. Die Beklagte hat einen - tatsächlich vorliegenden- wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem LSG ordnungsgemäß gerügt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG hat die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten. Sein Urteil stützt sich, wie die Entscheidungsgründe erkennen lassen, nicht nur auf die Bekundungen der Zeugen, sondern auch auf die von Prof. Dr. Simon und Prof. Dr. Büssow erstatteten medizinischen Gutachten. Aus diesen sind jedoch Schlußfolgerungen gezogen worden, die durch die Ausführungen der Sachverständigen nicht gedeckt sind. Diese haben übereinstimmend festgestellt, daß bei der Klägerin ein erheblicher geistiger Entwicklungsrückstand als Folge einer frühkindlichen cerebralen Schädigung besteht. Dieser Defekt schließe die Fähigkeit aus, eine Erwerbs-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

tätigkeit auszuüben. Nach Prof. Dr. Simon besteht diese Unfähigkeit schon seit jeher. In der von der Klägerin in den Jahren 1960 bis 1965 ausgeübten Tätigkeit könne man nur einen Arbeitsversuch sehen. Prof. Dr. Büssow hat dargestellt, er könne auch aus den Aussagen der Zeugen nicht schließen, daß die Klägerin jemals erwerbsfähig gewesen sei. An ihrem Schwachsinngrad könne sich nichts ändern. Wohl sei es denkbar, daß sich der gesamte Kräftezustand der Klägerin durch die Belastungen einer geregelten Arbeit - in der Zeit von 1960 bis 1965 - erschöpft habe. Bei einer erneuten Vernehmung hat dieser Sachverständige ausdrücklich erklärt: "Ich sehe keine Veranlassung, mein Gutachten zu ändern". Die Annahme des LSG, die Sachverständigengutachten stünden den Zeugenaussagen nicht entgegen, entbehrt also der Grundlage. Die Sachverständigen haben eine Erwerbsfähigkeit der Klägerin zu irgendeiner Zeit verneint. Wenn sich nach ihrer Auffassung an dem körperlichen und geistigen Zustand der Klägerin nichts ändern kann, so folgt daraus, daß sie zu keiner Zeit - auch nicht bei Arbeitsaufnahme im Jahre 1960 - fähig war, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben. Die Äußerung des Sachverständigen Prof. Dr. Büssow, der gesamte Kräftezustand der Klägerin habe sich möglicherweise durch die Belastungen einer geregelten Arbeit erschöpft, kann nur im Zusammenhang mit seinen übrigen Darlegungen gelesen werden. Dann ist ihr aber nur zu entnehmen, daß das Leistungsvermögen der Klägerin bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch stärker als zu Beginn beeinträchtigt gewesen sein kann.

Es kann offen bleiben, ob das Tatsachengericht möglicherweise trotz der entgegenstehenden Bekundungen der Sachverständigen im Hinblick auf die Zeugenaussagen zu demselben Ergebnis hätte gelangen können. So ist es - wie die Entscheidungsgründe seines Urteils erkennen lassen - aber nicht verfahren, es hat sich vielmehr auch auf die Sachverständigengutachten gestützt.



- 5 -

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet. Das Urteil des LSG kann auf dem vorbezeichneten Verfahrensfehler beruhen. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht bei erneuter Würdigung der Beweise oder nach weiteren Ermittlungen zu einem anderen Ergebnis gelangt, nämlich dazu, daß die Klägerin von Anfang an nicht fähig war, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben. Wenn aber davon ausgegangen werden müßte, so wären die für sie entrichteten Beiträge nicht zu berücksichtigen (§ 1255 Abs. 8 RVO).

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung durch das LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)